

Amtsregistraturordnung.

Für die Einrichtung und Fortführung der Registraturen der Bezirksamter werden auf Grund der §§ 20 und 61 des Verwaltungsgefeses sowie der §§ 4 Ziffer 2 und 13 Ziffer 1 und 2 der Vollzugsverordnung hierzu folgende

Vorschriften

erlassen:

§ 1.

Allgemeines. Die Führung der Registratur umfasst die Geschäfte der Anlegung, Fortführung, Aufbewahrung, Wiedervorlage und Ausscheidung der Akten der Bezirksamter.

§ 2.

**Einteilung
der
Registratur.**

Die Registratur zerfällt in zwei Hauptabteilungen:

A. **Die Generalregistratur,**

B. **Die Spezialregistratur.**

Beide umfassen eine laufende und eine stehende Abteilung mit gleicher Einrichtung (§ 10). Die Generalregistratur enthält:

1. die Normalakten,
2. die Generalakten.

Die Spezialregistratur enthält die Akten über Einzelfälle (Spezialakten) und zerfällt in die Unterabteilungen

- a. für Verwaltungssachen,
- b. für Polizeistrafsachen.

§ 3.

Normalakten.

Die Normalakten haben lediglich Anordnungen, welche sich auf allgemeine Einrichtungen oder auf die Handhabung der Rechtsnormen beziehen, zu enthalten.

Zu denselben sind hiernach zu nehmen:

1. Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen, Staatsverträge, Musterfahungen, Tarife nebst den hierzu ergangenen Erläuterungen, Ergänzungen, Abänderungen und Erneuerungen, soweit sie den Bezirksamtern als Drucksache zugehen.